

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 08.12.2022

Nummer: 29

Seiten

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf.

180 - 187

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Seite 1

Stadt Brühl



**Allgemein-
verfügung**

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf am 17. und 18. Februar 2023 stattfindenden Karnevalszüge wird für die unter Ziffer 2 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas- und Glasflaschenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Brühl-Schwadorf in den Straßen

Hermann-Faßbender-Straße, Oberstraße zwischen An der Hohlen Gasse und Flechtenweg, Severinstraße

Brühl-Badorf in den Straßen

Auf der Kehre, Wingertsberg, Badorfer Straße zwischen Kirchweg und Wolfsgasse

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Die Geltungsbereiche sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor dem Umzug bis drei Stunden nach dem Umzug.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird vor dem Hintergrund erlassen, dass bei den Karnevalsumzügen in Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf in den Bereichen der Ziffer 2 insbesondere Jugendliche und Heranwachsende Straßenkarneval feiern. Durch die über die Stadtgrenzen hinaus bestehende regionale Bekanntheit und Beliebtheit der Dorfumzüge in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf kommen hunderte zumeist jugendliche Besucher insbesondere in das Umfeld der dort befindlichen Dorfkirchen, um mitzufeiern. Dies sind die Dorfbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt Brühl als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zusammenstehend zu feiern. An diesen Umzugstagen herrscht im Brühler Karneval ein „Ausnahmезustand“, der mit kaum einem anderen Ereignis in der Stadt vergleichbar ist.

Zum Feiern gehört im Karneval auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Brühl haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die Feiernden die Getränke in Glasflaschen mitbringen bzw. in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kaufen. Sie konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei den am Umzug teilnehmenden Fahrzeugen wie auch bei den Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste, des Ordnungsdienstes und des Betriebshofes der Stadt Brühl regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst einsetzen stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Veranstalter der Umzüge nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Aus diesem Grunde wird wie schon in den Jahren 2017 bis 2020 auch im Jahre 2023 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren diese Allgemeinverfügung erlassen.

In Brühl und anderen Kommunen wurden mit einem Glasverbot durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, den Ordnungsbehörden, den Jugendämtern, Zugteilnehmern, Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und

Bürger, Fußgängern, Radfahrenden und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während der Karnevalsumzugstage der vorangegangenen Jahre vor 2017 waren die zentralen Feierlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät.

Außerdem gibt es keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte und Zugteilnehmer, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben sinkt deutlich.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Umzugstage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen werden sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern bleiben angesichts des großen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen überwiegend jugendlichen und heranwachsenden alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandranges praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallentsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie

auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Dorfkirchennähe mitführen, weil sie dort wohnen.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Brühl zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen mit einem Glasverbot in der Vergangenheit in Brühl und in anderen Kommunen per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden.

Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 6 Brühler Stadtordnung, kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führt auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Bereiche im Umfeld der Dorfkirchen möglich ist. Sie bedeutet gleichzeitig einen enormen Rückgewinn an Handlungsfreiheit für die Zugeilnehmenden, Passanten, Anwohnenden, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrende wie auch Tierhaltende.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizei und Ordnungsbehörde beschriebenen und bei den vergangenen Karnevalsumzügen verifizierten Umgebungen der Dorfkirchen.

e) Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere von unbeteiligten Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit

zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Verbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Genuss von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80

Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

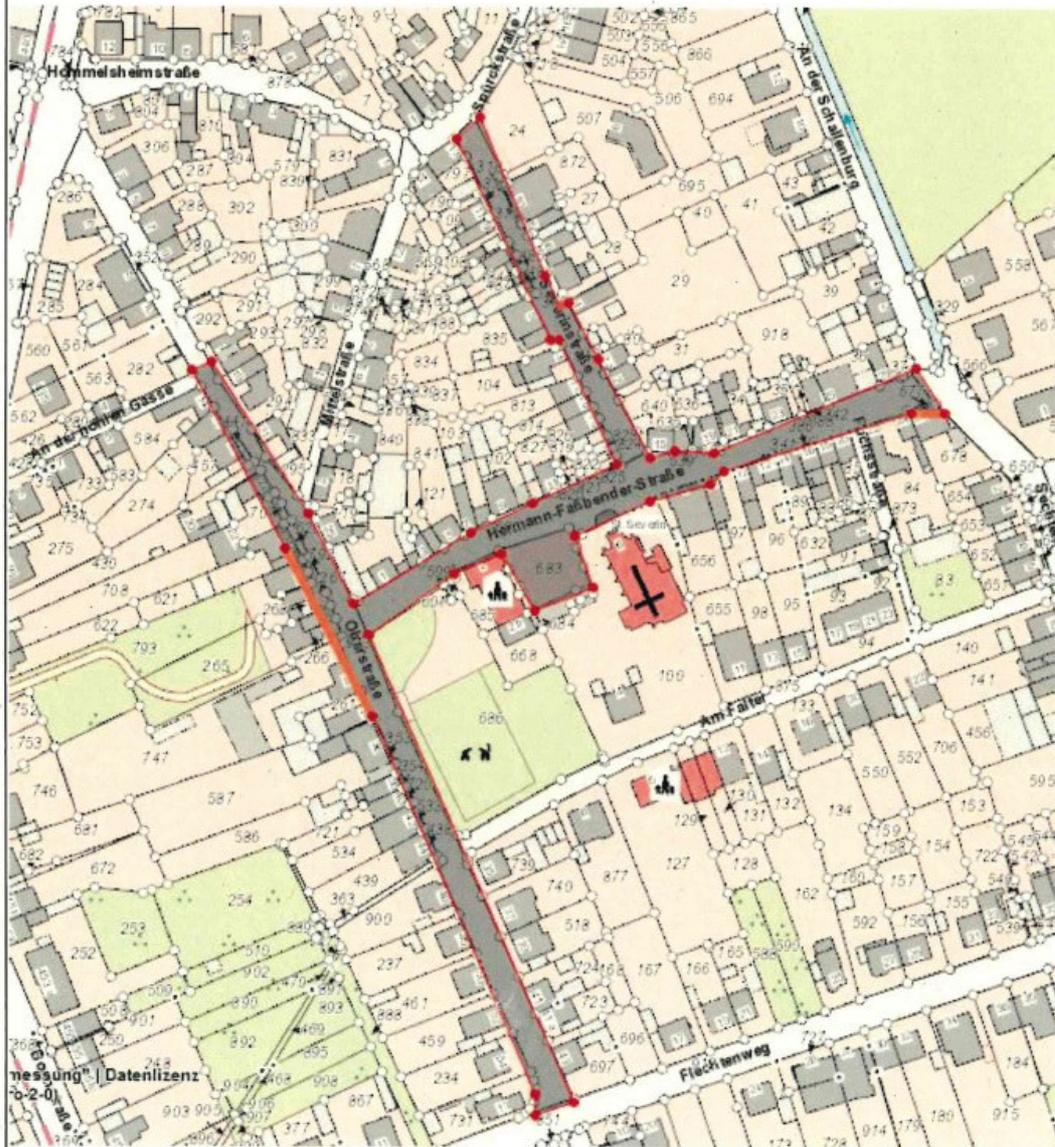
Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



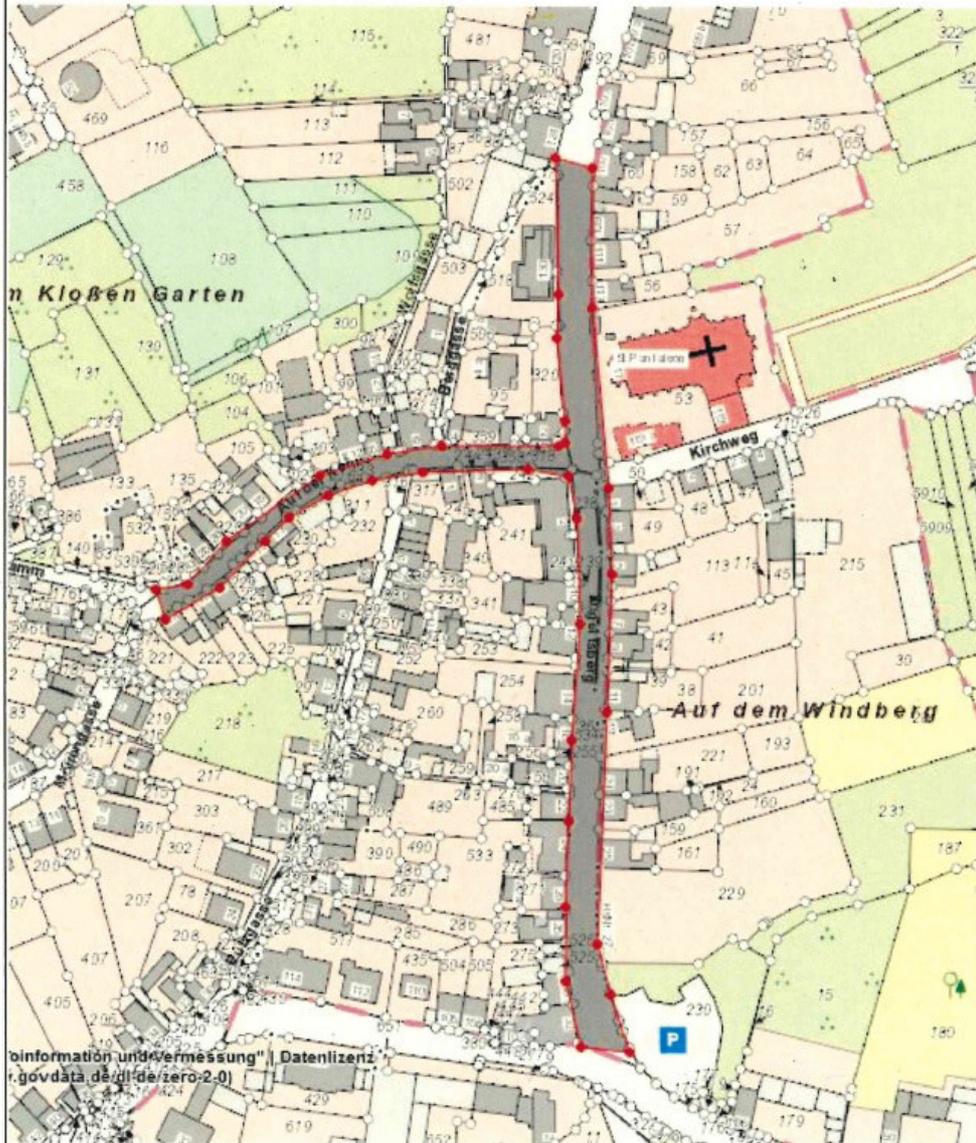
Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Geltungsbereich Brühl-Schwadorf



Geltungsbereich Brühl-Badorf



Die vorstehende

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus C Hedwig-Gries-Str. 100, 50321 Brühl, M 13, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im vorliegenden Amtsblatt der Stadt Brühl als bekannt gegeben.

Brühl, den 07.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Wolters)